

uer. segund q̄ el d̄cho en estas leyes. te
mas desto fica aun por desfamado. Pero
si alguno creyentasse sepulcro de señoz
pora desoterrarle a mala entencion: es
traydor por ello. 7 deue auer tal pena: co
mo si menesse mano en el pora deson
tarle. seynto unno. E esto se deue en
renar segund el señoz fuere. E. xx. q̄
los muertos no deue seer uedados ni res
tados q̄ no los sonerren por los deltos
q̄ deuen

Estado ni uedado no deue seer:
ningun muerto q̄ no sonerren:
por deltos q̄ deua. E ninguno
no deue tomar ninguna cosa por fuerza
de los bienes del muerto por razon de de
tos q̄ ouesse adar. ni cona manera nin
guna. ni pueden emplazar a sus herede
ros ni a ninguno de su compania: fal
ta a nueue dias despues q̄ fuere forre
tado. Mas passados los nueue dias pu
eden los llamar a derecho: sobre los de
tos del muerto. Pero si sospechassen con
tra ellos q̄ los escondrien o q̄ los desgar
tarien o q̄ se uien de la tierra con ellos por
q̄ aquellos a qui algo deuen: perdiessen
su derecho. deuen dar fiadores delante
el yulgado: q̄ los no escondan ni los mi
meran. E si alguno contra esto fiziesse.
deue perder la demanda q̄ auie contra el.
7 tornar todo aquello q̄ auie tomado por fu
erza. E si fallassen en uenlar q̄ el muerto
no le deue ninguna cosa: deue dar a sus
herederos todo quanto les tomasse: 7 of
tando de lo suyo. 7 pechar al Rey de mas:
desto la tercera parte de lo q̄ ouiere.



Titulo. xiiij. De las cosas de la eglesia q̄ no
se deuen enagenar. Ley. i.

Aguado deue seer todo pueblo
de guardar a cada uno de los
ueyinos. q̄ ninguno dellos no
use mal de sus cosas uenidien
do las o enagenando las cona gura: lo
caminente. E si tal guarda deuen poner
en las cosas de cada uno: mucho mas lo
deuen fazer en las q̄ pertenescen comu
nalmente a todo el pueblo assi cuemo
son las eglias. 7 las cosas dellas. Onde pu
es q̄ en el título ante deste: habla de los ci
minterios de las eglias 7 de las sepultra
ras de los xpianos a quales dellas perte
nescen. conuene de dezir en este de las
otras cosas q̄ pertenescen aun a las egli
as. cuemo se pueden dar 7 enagenar o no.
7 mostrar primeramente q̄ cosa es ena
genamiento 7 por quales razones se pu
eden enagenar las cosas de la eglesia 7 en q̄
manera se deue fazer: el enagenamiento.

E q̄ pena deuen auer los q̄ las enagenan
en malamente. 7 los q̄ las reuocan.
E. ij. q̄ cosa es enagenamiento 7 por q̄
razones se pueden enagenar las cosas
de la eglesia.

Enagenamiento es toda postura
o fecho. q̄ algunos omnes fagan
entressi. por q̄ passe el señozio
de alguna cosa de los unos a los otros. Este
enagenamiento se fase en muchas gu
sas. assi cuemo por donatio o por camio.
o por uendida. quier se faga llaname
nto o con alguna condicion. o por otra ma
nera q̄ llaman en siciego emphyteosis. q̄
quier tanto dezir cuemo abenencia de
donatio o uendida q̄ alguno fase con:
otro pora en su uida o pora en uida de q̄l
q̄ lo vende o de sus herederos a pro de la
eglesia dando alguna renta cierta cada
no por ella. E las cosas de la eglesia no
se pueden enagenar si no por alguna de
tas ser maneras. La primera por grant
deuota q̄ ouesse la eglesia. q̄ se no yndies

Abb. 1 Primera Partida: 12. Titulus 1. Ley De los monasterios e de sus eglesias;
London, British Library, Add. Ms. 20787, f. 80r.

Susanne Wittekind

Der König als Gesetzgeber und Rechtsgarant in den Miniaturen des Libro de las Leyes (London, British Library, Add. Ms.20787)

1. Einleitung

In Spanien kommt es unter den Königen Jakob I. dem Eroberer (el Conqueridor) von Aragon (*1208, 1218-1276) und Alfons X. dem Weisen (el Sabio) von Kastilien-León (*1221, 1252-1284), Schwiegersohn Jakobs I. von Aragon, zu einer intensiven und systematischen Rechtskodifizierung und Rezeption des römischen Zivilrechts.¹ Beide Könige regieren große und kulturell disparate Gebiete, denn neben den christlichen Kernlanden im Norden herrschen sie über neu eroberte bzw. hinzugewonnene Gebiete, die – wie die Region um Valencia, Mallorca oder Andalusien – jahrhundertlang arabische Herrschaftsgebiete mit einem großen Anteil jüdischer Bevölkerung waren. Die Königreiche Aragon und Kastilien-León sind somit durch eine Vielfalt der Sprachen und Kulturen wie der Rechtsgewohnheiten geprägt.² Die königliche Gesetzgebungsinitiative Alfons X. wie Jakobs I.

¹ Zur Biographie und Herrschaft Alfons X. siehe SÁEZ, Emilio; ENGELS, Odilo; VÁVARO, Alberto: Art. Alfons X. der Weise, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 1, Sp. 396-398; HERBERS, Klaus: Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2006, S. 186-191, 216f.: Alfons X. war Sohn von Beatrix, Tochter Philipps von Schwaben, und Ferdinands III. von Kastilien, seit 1244 verheiratet mit Yolante, Tochter Jakobs I. von Aragon. Aufgrund seiner staufischen Herkunft erhob er nach dem Tod Friedrichs II. 1250 Anspruch auf die Kaiserwürde (*fecho del imperio*); seine Regentschaft ist weniger wegen politischer Erfolge als vielmehr wegen der auf seine Initiative oder unter seiner Protektion erfolgten kulturellen Leistungen, zu denen literarische volkssprachliche Werke wie die *Cantigas de Santa Maria* (Escorial Cod. T.I.1., Sevilla 1279) und die Chronistik (*Primera Cronica General*), aber auch ein *Lapidario* (Madrid, Escorial, Ms. H.1.15, 1276-1284), das Schachbuch (*Libro del juegos*, Escorial, Cod. T.I.6, Sevilla 1293) und Astrologische Werke (Madrid, Biblioteca Universitaria, Ms. 156; *Astromagia*, Rom, BAV, Cod. Reg. lat. 1283a, nach 1280) gehören. Zur alfonsinischen Gesetzgebung siehe LOBINGIER, Charles Sumner: Las siete partidas and its Predecessors, in: California Law Review Vol. 1 Nr. 6 (1913) S. 487-498; DERS.: Las siete partidas in Full English Dress, in: The hispanic American Historical Review, Vol. 9, Nr. 4, 1929, S. 529-544; CRADDOCK, Jerry R.: The Legislative Works of Alfonso el sabio, in: BURNS, Robert I. (Hg.): Emperor of Culture. Alfonso X the Learned of Castile and His Thirteenth Century Renaissance, Philadelphia 1990, S. 182-198; COING, Helmut: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, München 1973, S. 670-674 zu Alfons X.; zu Jakob I. S. 682. Zu Jakob (Jaime) I. von Aragon vgl. ENGELS, Odilo: Art. Jakob I. der Eroberer, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 5, Sp. 281f; ENGELS, Odilo: Reconquista und Landesherrschaft, Paderborn 1989; HERBERS 2006 (s.o.), S. 191-197.

² HERBERS 2006 (wie Anm. 1), S. 195, 232.

wird daher auch als Versuch der Etablierung und Festigung der königlichen Verwaltung und damit der Herrschaftssicherung und Herrschaftsdurchsetzung gegenüber der multikulturellen Bevölkerung, Adel und Städten interpretiert.³ Von beiden Rechtskodifizierungen, dem *Vidal mayor* König Jakobs I. von Aragon⁴ sowie vom *Libro de las leyes (Primera Partida)* Alfons X. ist jeweils eine Prachthandschrift erhalten. Beide Rechtssammlungen sind in der Volkssprache, d.h. navarro-aragonesisch bzw. altkastilisch verfasst. Die Prachthandschriften symbolisieren, so die

³ O'CALLAGHAN, Josef F.: Image and Reality: The King Creates His Kingdom, in: BURNS 1990 (wie Anm. 1), S. 14-32; MACDONALD, Robert A.: Law and Politics: Alfonso's Program of Political Reform and his Problemas politicos, in: BURNS 1990 (wie Anm. 1), S. 150-202; Textedition siehe auch: http://bib.us.es/guiaspormaterias/ayuda_invest/derecho/las-SietePartidasEd1807T1.htm [15.3.2009].

⁴ Der *Vidal mayor* ist eine Aufzeichnung des zuvor nur mündlich tradierten aragonesischen Rechts, das der Bischof von Huesca, Vidal de Canellas, im Auftrag Jakobs I. von Aragon 1247 verfasst hat. Der Katalane Vidal studierte in Bologna, war 1236-1252 Bischof von Huesca und Kanzler König Jakobs I. und wurde wohl schon 1247 mit der Kodifizierung der aragonesischen Gesetze beauftragt (*Compilación de Huesca*, ediert von TILANDER, Gunnar: Los Fueros de Aragón según el manuscrit 458 de la Biblioteca Nacional de Madrid, Lund 1937). Der Text der volkssprachlichen, laut Kolophon vom Notarius publicus Miguel Lopiz de Çandiu von Pamplona (1297-1305 nachweisbar) geschriebenen Prachtausgabe wurde ediert von TILANDER, Gunnar: Vidal Mayor. Traducción aragonesa de la obra In excelsis Dei thesauris de Vidal de Canellas, 3 Bde., Lund 1956, sowie von DE LOS DESAMPARADOS CABANES PECOUR, Maria; BLASCO MARTÍNEZ, Asunción; PUEYO COLOMINA, Pilar (Hg.): Vidal Mayor. Edición, introducción y notas al manuscrito, Zaragoza 1997. Kunsthistorische Untersuchungen zum *Vidal Mayor* bieten KAUFFMANN, Carl Michael: Vidal Mayor: Ein spanisches Gesetzbuch aus dem 13. Jahrhundert in Aachener Privatbesitz, in: Aachener Kunstblätter 29 (1964), S. 108-138, sowie VON EUW, Anton: in: DERS.; PLOTZEK, Joachim M.: Die Handschriften der Sammlung Ludwig, Bd. 4, Köln 1985, S. 25-29, 63-77. Die Handschrift umfasst 227 Folios von 350 x 242 mm; der in neun Bücher gegliederte Text, dem nach den Prologen ein Kapitelverzeichnis vorangeht, ist in der Regel zweispaltig, ausnahmsweise dreispaltig, bei einem Schriftspiegel von 225 x 150/165 mm. Der Codex enthält insgesamt 156 Miniaturen; anfangs finden sich neben Initialen (fol. 1, 9, 21, 41v) 11 Randminiaturen; die größeren Miniaturen zeichnen den Prolog und den Beginn der neun Bücher aus. Aufgrund dieser uneinheitlichen Anlage ist zu schließen, dass die Illumination nicht aus einer ‚Vorlage‘ übernommen, sondern eigens für diese Handschrift entwickelt wurde. Die Prachthandschrift ist zwar sorgfältig durchkorrigiert worden, weist jedoch kaum Benutzungsspuren auf. Es handelt sich offenbar um ein Belegexemplar von eher symbolisch-repräsentativer als praktischer Bedeutung. Vielleicht wurde sie, so wie andere kostbare Manuskripte und Exemplare der Friedensverträge Jakobs I., im Kloster Sigena (Huesca) aufbewahrt. KAUFFMANN sieht in Komposition und Stil eine große Nähe zur Pariser Buchmalerei der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, die, wie die 1268 datierte Bibel von Vich (Museo Episcopal, Cod. 4) zeigt, schnell in Katalonien rezipiert wurde. VON EUW weist auf die kompositionelle Abhängigkeit des Herrscherbildes fol. 72v von Pariser Illustrationen des *Decretums* aus dem Atelier des Maître Honoré, KAUFFMANN, S. 126f., auf kompositionelle und motivische Parallelen zu französischen *Decretum*- und *Digesten*-Handschriften. Die Faksimile-Ausgabe des *Vidal Mayor* von 1989 war mir leider nicht zugänglich.

These, durch ihre reiche Ausstattung den hohen Anspruch der neuen Rechtskodifizierungen sowie den Rang ihrer königlichen Auftraggeber als den Garanten von Ordnung und Recht, dies gerade auch jenseits einer praktischen Nutzung. Die nachfolgende Untersuchung konzentriert sich auf den *Libro de las Leyes* (London, British Library Add. Ms. 20787), da dieses im Gegensatz zum *Vidal Mayor* noch nicht kunsthistorisch untersucht wurde.⁵ Der *Libro de las Leyes* ist das erste Buch (*primera partida*) des sieben Bücher umfassenden Alfonsinischen Gesetzeswerks, das unter dem Namen *Siete Partidas* bekannt ist; es ist zugleich der einzige Teil dieses Werks, der in einer illuminierten Prachtausgabe vorliegt. Zu prüfen ist, inwiefern seine Ausstattung an derjenigen anderer Rechtshandschriftentypen orientiert ist. Die vergleichende Analyse konzentriert sich dabei auf zeitgenössische kanonistische Rechtshandschriften (*Decretum Gratiani*, *Dekretalen* Gregors IX.). Denn inhaltlich ist der *Libro de las Leyes* der Begründung des Rechts und vor allem kirchenrechtlichen Fragen gewidmet. Er behandelt damit großteils ähnliche Themen wie das *Decretum Gratiani* und die *Dekretalen*. Zu prüfen ist, inwiefern parallel zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit diesen Rechtssammlungen auch die künstlerische Gesamtanlage oder das ikonographische Repertoire an ihnen orientiert ist. Denn schon früh gelangten die in professionellen Schreibwerkstätten produzierten juristischen Schul- und Studientexte auch nach Spanien.⁶ Der *Libro de las Leyes* setzt gegenüber den zeitgenössischen Pariser und Bologneser Rechtshandschriften einen besonders starken Akzent auf die Präsenz und Rolle des Königs als Rechtsgaranten. Angefertigt wurde diese Prachthandschrift erst nach dem Tod Alfons X., d.h. in einer Zeit, die geprägt war durch eine Krise der königlichen Herrschaft, durch Kämpfe zwischen Alfons enterbten zweiten Sohn und Nachfolger Sancho IV. (1284-1295) und seinem von Alfons X. designierten Konkurrenten Alfons de la Cerda (+1334) sowie Auseinandersetzungen zwischen den Adelsgruppen der Lara und Haro. Nach Sanchos Tod herrschte Bürgerkrieg im Land. Erst um 1300 konnte sich dessen Sohn Ferdinand IV. (*1285, 1295-1312)

⁵ Auf den Bildschmuck der Handschrift aufmerksam machte erstmals HERRIOT, J. Homer: A Thirteenth Century Manuscript of the Primera Partida, in: *Speculum* 13, 3. Heft (1938), S. 278-294, hier Abbildungen von fol. 1v, 104v. Im Gegensatz zur intensiven rechtshistorischen und sprachwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der *Primera Partida*, durch die auch die Textedition von ARIAS BONET, Juan Antonio (Hg.): Alfonso X el sabio Primera Partida según el Manuscrito Add. 20787 del British Museum, Valladolid 1975, motiviert ist, liegen von kunsthistorischer Seite lediglich ein realienkundlicher Vergleich mit Motiven aus den *Cantigas de Santa Maria* Alfons X. von Guadalupe RAMOS vor (La ornamentación del códice y el problema de su datación, XVII-XXXIII), sowie die paläographische Untersuchung von Jose Manuel RUIZ ASECIO: Estudio paleográfico del manuscrito, XXXV-XLV. Hier sind die Miniaturen - sorgsam aus dem Textzusammenhang ausgeschnitten - schwarz-weiß reproduziert, jedoch ohne Angabe der zugehörigen Textabschnitte.

⁶ YARZA LUACES, Joaquín: Manuscritos iluminados boloñeses en España, in: COLOMER, José Luis; SERRA DESFILIS, Amadeo (Hg.): España y Bolonia. Siete siglos de relaciones artísticas y culturales, Madrid 2006, S. 31-48.

als Herrscher durchsetzen und seine Herrschaft durch ein Kräftegleichgewicht zwischen Adel, Städten und Königtum stabilisieren. Da Ferdinand IV. – obgleich mit geringem praktisch-politischem Erfolg – an die Rechts- und Gerichtsreform seines Großvaters Alfons X. anknüpfte, ist die Prachtausgabe des *Libro de las Leyes* als visuelles Dokument seines Bestrebens zu deuten, sich in die Tradition Alfons X. als königlicher Gesetzgeber einzustellen und seine Königsherrschaft mit der Aufgabe zur Wahrung von Recht und Ordnung im Königreich zu legitimieren.⁷

2. Rechtshistorische Einordnung des *Libro de las Leyes*

In Spanien hatte die an das römische Recht angelehnte, westgotische Rechtskodifikation des *Forum Judicum* lange Gültigkeit.⁸ Hinzu kommen lokale Gesetzgebungen (*fueros*), wenig gegliederte Rechtssammlungen, die vor allem Bestimmungen zum Verhältnis von König und Adel enthalten.⁹ Von diesen unterscheiden sich die königlichen Kodifizierungen Alfons´ X. und Jakobs I. in mehrerer Hinsicht: Sie setzen, ähnlich wie die *Dekretalen* Gregors IX.,¹⁰ dezidiert älteres geltendes Recht außer Kraft und beanspruchen ewige Gültigkeit; sie greifen auf die unter Kaiser Justinian (527-565) angelegte und im Jahr 534 publizierte, systematische Rechtssammlung des *Corpus iuris civilis* zurück.¹¹ Diese wurde in Pisa im 11. Jahrhundert wiederentdeckt und war für die Ausbildung juristischer Terminologie

⁷ Zum historischen Hintergrund vgl. HERBERS 2006 (wie Anm. 1), S. 191, 251f. Vergleichbar ist die Prachtausfertigung der von seinem Vater Karl IV. (1316-1378) 1356 in der Goldenen Bulle fixierten Reichsverfassung unter König Wenzel (1361-1419) im Jahr 1400 nach dessen Absetzung als Kaiser. Zur Handschrift siehe SEIBT, Ferdinand: Nachwort, zu: Die goldene Bulle. Nach König Wenzels Prachthandschrift, Dortmund 1978; Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Codex Vindobonensis 338, Kommentar von Armin WOLF (Glanzlichter der Buchkunst 11), Graz 2002.

⁸ Vgl. den Beitrag von Kristin BÖSE in diesem Band.

⁹ Unter diesen kommt dem *Fuero Viejo*, verfasst Ende des 11. Jahrhunderts und auf der Hofversammlung von Najera 1176 nochmals erweitert, besondere Bedeutung zu; es ist gegliedert in fünf Bücher, die vornehmlich Bestimmungen zum Verhältnis von Adel und König enthalten; vgl. LOBINGIER 1929 (wie Anm. 1), S. 530f. Vgl. TILANDER 1937 (wie Anm. 4). Weitere *Fueros* sind ediert von GOROSCH, Max: El Fuero de Teruel, Stockholm 1950; LACARRA, José Maria; MARTÍN DUQUE, Angel (Hg.): *Fueros de Navarra*, Pamplona 1969.

¹⁰ WITTEKIND, Susanne: *Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis*. Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminiertener Dekretalenhandschriften Gregors IX., in: LUTZ, Eckart Conrad; BACKES, Martina; MATTER, Stefan (Hg.): *Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften*. Freiburger Colloquium 2007 (Medienwandel - Medienwechsel - Medienwissen), Zürich 2009.

¹¹ MOMMSEN, Theodor; KRÜGER, Paul (Hg.): *Corpus iuris civilis*, 21. Aufl. Dublin 1970; OTTO, Carl; SCHILLING, Bruno; SINTENIS, Carl Friedrich F. (Hg.): *Justinianus. Das Corpus Juris Civilis in´s Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter*, Bd. 1-7, Leipzig 1830-1833.

und Verfahren sowohl innerhalb der kanonischen wie zivilen Rechtslehre in den hochmittelalterlichen Rechtsschulen, im 13. Jahrhundert dann als Schulbuch an der Universität von Bologna, aber auch an den Universitäten in Frankreich, England und Spanien von großer Bedeutung.¹²

Ablesbar ist die Rezeption des römischen Rechts bereits in den Bestimmungen zum Vertragsrecht, Testament- und Adoptions- sowie Appellationsrecht im *Fuero Real*, das Alfons X. 1254 aus verschiedenen Stadtrechten entwickelte und verschiedenen Städten verlieh, darunter im Jahr 1256 Burgos, Soria, Peñafiel und Santo Domingo de la Calzada, Madrid dann 1262.¹³ Hiermit legt Alfons X. eine erste vereinheitlichende Sammlung geltenden Rechtes vor. Sie umfasst 550 *leyes*, unterteilt in vier Bücher, die den Personen der Rechtsverwaltung, dem Prozessrecht, dem Zivil- und Strafrecht gewidmet sind.

Bis in einzelne Formulierungen hinein ist hingegen der *Espejo de todos los derechos* mit dem *Libro de las Leyes* und seiner Fortsetzung in den *Siete Partidas* verwandt. Er gilt als deren konzeptionelle Vorbereitung, wurde selbst allerdings nie autorisiertes Recht und ist nur in zwei fragmentarischen Handschriften überliefert. Das erste Buch des *Espejo* (Spiegel der Gesetze) behandelt wie der *Libro de las Leyes* die Begründung der Gesetzgebung und Fragen des kirchlichen Rechts, das zweite die politische Ordnung des Königsreichs, das dritte die Militärordnung, das vierte die Justiz und das fünfte die Strafordnung. Dieselbe Einteilung weist auch der *Libro de las Leyes* auf, der eine ausführliche, auf die Rechtsbegründung und das kanonische Recht konzentrierte Fassung des *Espejo* darstellt. Der Prolog des *Libro* betont, ebenso wie Jakobs I. *Vidal mayor*, die Notwendigkeit der Rechtsaufzeichnung mit den Streitigkeiten und der Rechtsunsicherheit, die das Volk erschütterten, und mit der Pflicht des Königs, Frieden und Ordnung in seinem Land zu sichern.¹⁴ Wie aus dem Prolog des *Libro* hervorgeht, wurde das Werk zwischen 1254 und 1261 durch Alfons X., d.h. wohl in seinem Auftrag, vielleicht auch unter seiner Mitwirkung angelegt.

Der *Libro de las Leyes* geht als *Primera Partida* in die *Siete Partidas* ein, die nach ihrer Promulgation unter Alfons XI. 1348 in Spanien sowie im spanischen Kolonialreich Geltung hatten, in Teilen sogar bis heute, so dass zahlreiche Handschriften, frühe Drucke und Editionen vorliegen und Einzelfragen des Textes

¹² CLARKE, Peter: The Growth of Canon and Civil Law Studies, 1070-1535, in: GIBBS, Robert; L'ENGLE, Susan (Hg.): *AK Illuminating the Law*, Cambridge 2001, 22-38, hier: 22f.

¹³ LOBINGIER 1929 (wie Anm. 1), S. 530f; LOPEZ DE TOVAR, Gregorio; GOMEZ DE LA SERNA, Pedro (Hg.): *Códigos Españoles concordados y anotados*, Bd. 1: *Introducción, Liber Judicum, El Fuerzo Juzgo, El Fuero Viejo de Castilla, Las Leyes de Estilo, El Fuero Real, El Ordenamiento de Alcalá*, Madrid 1849; siehe CRADDOCK 1990 (wie Anm. 1), dem die Darstellung folgt.

¹⁴ Vgl. den Prolog des *Vidal Mayor*, DESAMPARADOS 1997 (wie Anm. 4), S. 17-19; Prolog des *Libro de las leyes* in ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 3f.

rechtsgeschichtlich intensiv diskutiert werden.¹⁵ Auf die rechtsbegründenden und kirchenrechtlichen Bestimmungen des ersten Teils (*Primera Partida*) folgen im zweiten Teil die politische Gesetzgebung und das Militärrecht, im dritten das Zivil- und Handelsrecht, im vierten das Eherecht und im fünften das Vertragsrecht, im sechsten das Erbrecht und im siebten das Strafrecht. Während die Teile 2-7 der *Siete Partidas* textlich erstaunlich homogen sind, so dass auf eine einheitliche Redaktion ab 1272 geschlossen werden kann, weichen die verschiedenen Handschriften der *Primera Partida* inhaltlich stark voneinander ab, sowohl was die Abfolge einzelner *leyes* betrifft, als auch bezüglich der Formulierung der *leyes* im einzelnen – sie scheint daher eher kursiert zu sein.¹⁶ Die *primera partida* ist in 24 Tituli oder Textabschnitte (*fablas*) untergliedert, unter denen thematisch zusammengehörige Bestimmungen (*leyes*) zusammengefasst werden. Die Tituli bauen aufeinander auf, ihr Umfang differiert stark. So umfassen die einleitenden Tituli nur wenige *leyes* oder Lehrsätze (fol. 1r-4r): der erste widmet sich der Begründung von Gesetzgebung und Gesetzgebungsgewalt, der zweite thematisiert den Glauben an die Trinität und die Weitergabe der geistlichen Gewalt von Christus an Petrus, und der dritte fasst die Glaubensartikel zusammen.¹⁷ Der folgende vierte Titulus zum kirchlichen Recht hingegen enthält 69 *leyes*, beginnend mit den Sakramenten der Taufe, der Salbung und Buße bis zur Krankensalbung. Noch umfangreicher sind der fünfte und sechste Titulus – ersterer widmet sich in 89 *leyes* den geistlichen Sakramentsspendern mit Bestimmungen zu Weihe, Rechten und Pflichten, der sechste Titulus in 85 *leyes* dem Klerus.¹⁸ Die Formulierung der *ley-*

¹⁵ HERRIOT 1938 (wie Anm. 5), S. 281; zu naturrechtlichen Grundlagen siehe LÓPEZ DE GOICOECHEA ZABALA, Javier: La imago regis en las partidas alfonsinas, in: Revista jurídica de la Universidad Alfonso X el Sabio 1999, unter: <http://atenea.uax.es/iurisuax/textos01/goico99.htm> [9.5.2005].

¹⁶ ARIAS BONET, Juan Antonio: La primera partida y el problema de sus diferentes versiones a la luz del Manuscrito Add. 20.787 del British Museum, in: DERS. 1975 (wie Anm. 5), S. XLVII-CIII, hier: LIf., LXXI; ARIAS BONET vermutet daher, dass die Vorlage des *libro de las leyes*, erhalten in der ältesten illuminierten Londoner Handschrift, im Jahr 1261 von Juristen diskutiert und in Glossen kommentiert wurde, wie sie sich in einer anderen frühen Handschrift aus Silos erhalten haben (S. LX, LXXVIIIf., CII).

¹⁷ Vgl. die dogmatische Einleitung der *Dekretalen* Gregors IX. im ersten Buch, Titulus I. De summa trinitate et fide catholica; FRIEDBERG, Emil; RICHTER, Emil Ludwig (Hg.): Corpus iuris canonici Bd. 2: Decretalium Collectiones, Decretales Gregorii IX, Leipzig 1879, Sp. 5f.

¹⁸ Nach diesen folgen kürzere Abschnitte: der 7. Titulus widmet sich den Ordensangehörigen (*religiosos*) mit 33 *Leges*, zum Eid (8. Titulus mit 12 *Leges*), zum Umgang mit Exkommunizierten (9. Titulus mit 57 *Leges*), Kirchengründung und -zusammenlegung (10. Titulus mit 24 *Leges*), zu Friedhöfen (11.), zum Verhältnis von Klöstern zum Bischof (12.), zu Begräbnissen (13.), zur Veräußerung von Kirchenbesitz (14.), zu Patronatsrechten (15.), Pfründen (*beneficios* 16.), Simonie (17.), Sakrilegien (18.), über die Erstlingsgabe (*primicias* 19.), Stiftungen (*offrendas* 20.) und den Zehnt (21.), den Besitz des Klerus (22.), die geistliche Gastung (*procuración* 23.) und die Einhaltung von Festtagen (24.).

es ist affirmativ beschreibend. Das erste *ley* eines Titulus enthält, ähnlich wie im *Espejo*, jeweils eine biblisch-historische Herleitung des behandelten Gesetzes sowie eine Erläuterung des lateinischen Fachterminus und seiner volkssprachlichen (kastilischen) Entsprechung. Angaben zu Autoritäten oder Rechtsquellen fehlen.¹⁹

3. Die Londoner Handschrift des *Libro de las Leyes*

3.1. Angaben zur Handschrift

Die Londoner Handschrift des *Libro de las leyes* (British Library, Add. Ms. 20787) umfasst 120 folios, das Seitenformat beträgt 358 x 238 mm, der zweispaltige Textspiegel misst 222 x 147 mm und enthält 45 Textzeilen, der Wechsel zwischen den beiden Schreibern ist auf fol. 82rv bei Titulus XIII sichtbar; beider Schrift entspricht laut RUIZ ASENCIO derjenigen der königlichen Kanzlei um 1290-1300/1310.²⁰ Die Handschrift ist demnach, anders als die motivisch verwandten *Cantigas de Santa Maria* (Escorial cod. T.I.1.) von 1279, nicht mehr zu Lebzeiten Alfons X. entstanden, sondern erst unter Alfons Enkel Ferdinand IV. (1295-1312). Der Beginn eines jeden *ley* wird durch ein rotes oder blaues Fleuronée-Initial markiert, in roter Tinte wird die jeweilige Nummer des *ley* angegeben. Miniaturen oder größere Initialen in Vollmalerei mit Gold heben den Beginn eines größeren Textabschnitts (*fabla*) hervor, dessen Zahl und Inhalt rot rubriziert über dem Bild- oder Initialfeld angegeben wird.²¹ Durch den reichen Schmuck mit 20 Miniaturen erfährt der *Libro de las Leyes*, das erste Buch innerhalb des zu dieser Zeit bereits abgeschlossenen Gesetzeswerkes der *Siete Partidas*, eine besondere Auszeichnung. Die Miniaturen sind unregelmäßig verteilt. Sie stehen am Beginn der Handschrift zum Prolog (fol. 1r) sowie zum Beginn des Haupttextes (fol. 1v), während der ersten Titulus (fol. 1v) durch ein historisiertes Initial eingeleitet wird. Die Tituli 2-6 werden nur durch ornamentale Initialen ausgezeichnet, doch vom 7. Titulus an (fol. 54r) steht jeweils eine Miniatur zu Beginn des Titulus vor dem ersten *ley* des Abschnitts.²² Zu vermuten ist, dass ursprünglich

¹⁹ Vgl. z.B. zum Scrutinium im Rahmen der Bischofswahl Titulus V. Ley 19 (ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 78): *Scrutinio llaman en latín a la primera manera de elección, que quier tanto dezir en nuestro language cuemo escodrinnamiento*. Es folgt die Beschreibung des schriftlichen Wahlverfahrens. Bei der Begründung der Zehntabgabe hingegen werden eingangs alttestamentarische Beispiele eingeführt und die Abgaben historisch sowie allegorisch begründet. HERRIOT 1938 (wie Anm. 5), S. 281f., zeigt einige Entlehnungen aus den *Institutiones* und *Digesten* des *Corpus iuris civilis* auf.

²⁰ Diese Angaben nach RAMOS 1975 (wie Anm. 5), S. XIX, sowie RUIZ ASENCIO 1975 (wie Anm. 5), S. XLIf.

²¹ Die Miniaturen messen ca. 25 x 22 mm, die Anfangsabschnitte der einzelnen Tituli und leyes werden durch zweifarbige Fleuronéeinitialen (in rot und blau) geziert.

²² Ornamentale Initialen auf fol. 1r, 1v, 2r, 3v vor Titulus III., fol. 4r vor Titulus IV., fol. 16v vor

eine Auszeichnung nur des Beginns durch Miniaturen geplant war, ansonsten zur Hervorhebung der 24 Textabschnitte ornamentale Initialen, und dass erst in einer zweiten Phase ein umfänglicheres Illustrationsprinzip gewählt wurde. Indem die dem Beginn folgenden Tituli – der zweite Titulus zur Trinität und *translatio legis*, der dritte zu den Glaubensartikeln, der vierte zu den Sakramenten und geistlichen Weihegraden – nicht illuminiert werden, entfallen viele Bilder, für die Bildmotive etabliert waren. So ist die Trinitätsdarstellung aus der Psalterillustration für Ps 109 geläufig, die Sakramentsspende und die geistlichen Weihegrade aus illuminierten Sakramentaren und Pontifikalen.²³

Der Text beginnt nach dem Prolog direkt mit der ersten *ley* des ersten Titulus, d.h. weder ist ein Gesamtinhaltsverzeichnis dem Buch vorangestellt, noch sind die Titel der einzelnen *leyes* in Form von Capitula vor den einzelnen Tituli zur Orientierung zusammengestellt, wie dies im *Vidal mayor* sehr systematisch erfolgt. Doch machen Tituli mit Zählung und Inhaltsstichwort, die als Überschrift jeweils über den Miniaturen eingefügt sind, die großen Gliederungsabschnitte des Codex deutlich. Eine rubizierte Einleitung zum jeweiligen Titulus vor dessen Einzelbestimmungen fehlt jedoch, sondern diese Funktion übernimmt inhaltlich die erste *ley* bzw. die dem zugehörigen Textabschnitt voranstehende Miniatur.

3.2. Analyse der Miniaturen und ihres Textbezugs

Der **Prolog**text beginnt mit einer Invokation des Heiligen Geistes und dem Lobpreis Gottes als Schöpfer alles Guten. Darauf folgt die Begründung für die Abfassung des Gesetzeswerks (hier im folgenden paraphrasiert):²⁴ Da die Menschen Verschiedenes wollen und von selbst nicht zur Übereinkunft kommen, kommt es auf Erden zu großem Übel. Den Königen ist daher die Aufgabe übertragen, in

Titulus V., fol. 37r vor Titulus VI.; ohne Abbildung aber laut Angaben von RUIZ ASENCIO 1975 (wie Anm. 5) zu den Abbildungen nach S. XXIV.

²³ Zur Trinitätsdarstellung in Psaltern siehe BÜTTNER, Frank Otto: Der illuminierte Psalter im Westen, in: DERS. (Hg.): *The Illuminated Psalter. Studies in the Content, Purpose and Placement of its Images*, Turnhout 2004, S. 1-106, hier: 32f. In den *Dekretalen* Gregors sind sie als Illustration des ersten Buchs *De trinitate* üblich, vgl. WITTEKIND 2009 (wie Anm. 10). Zur Darstellung von Weihehandlungen PALAZZO, Eric: *L'évêque et son image. L'illustration du pontifical au moyen âge*, Turnhout 1999.

²⁴ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 3: *Sancti Spiritus assit nobis gracia. ... A Dios deue omne adelantar e poner primeramente en todos los buenos fechos que quisiere començar, ca El es comienzo e fazedor e acabamiento de todo bien...., porque las voluntades e los entendimientos de los omnes son departodis en muchas maneras, por ende los fechos e las obras dellos no acuerdan en uno, e desto nascen grandes contiendas e muchos otros males por las tierras. Por que conuine a los reyes que an a tener e a guardar sus pueblos en paz e en iusticia, que fagan leyes e posturas e fueros, por que el desacuerdo que han los omnes naturalmente entre ssí se acuerde por fuerça de derecho, assí que los buenos uiuan bien e en paz e los malos sean escarentados de sus maldades.*



Abb. 2 Primera Partida: Prologminiatur; London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 1r.

ihren *pueblos* Frieden und Gerechtigkeit zu wahren und dafür Gesetze zu erlassen. Das hier kodifizierte Recht dient der Bekämpfung der Übel, die im Herrschaftsgebiet entstanden sind wegen der vielen Sonderrechte (*fueros*), die in Orten und Gebieten genutzt werden, die gegen Gott und gegen das Recht sind, weil sie ohne Vernunft sind, und zur Rechtsunsicherheit der Richtenden führen – deshalb sind diese Gesetze im Buch geschrieben, zum Dienst an Gott und für das Wohl der Gemeinschaft; dem hier verkündeten Recht gebührt Vorrang vor anderem Recht, und wer dagegen verstösst, irrt auf dreierlei Weise: erstens gegen Gott, um dessen Gerechtigkeit und Wahrheit zu vollenden das Buch gemacht wurde; zweitens gegen den natürlichen Herrn (*sennor natural*), sein Werk und sein Mandat missachtend; drittens durch sein Vergehen gegen die Gemeinschaft und den allgemeinen Nutzen. Es folgt eine knappe Inhaltszusammenfassung des Buches, das handelt von der Trinität und dem katholischen Glauben, den Sakramenten der Kirche, von den geistlichen Ständen und dem Klerus sowie den Rechten der Kirche.

Die dem Prolog voranstehende Miniatur (fol. 1r) zeigt unter einer Arkade im Zentrum den thronenden König, das blanke Schwert aufgerichtet in der Rechten, ein geschlossenes Buch in der Linken auf das Knie gestützt. (Abb. 1) Der König ähnelt somit den Darstellungen des thronenden Christus. Begleitet wird er rechts von stehenden Erzbischöfen mit Mitra und Pallium, vor ihnen tonsurierte Kleriker sowie sitzende Juristen, letztere zu erkennen an ihrem geschwungenen Birett.²⁵ Links neben ihm stehen und sitzen Adlige mit ihren charakteristischen

²⁵ Zum Birett als Standes- und Statuszeichen der Juristen seit dem 13. Jahrhundert siehe VON HÜLSEN-ESCH, Andrea: Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter, Göttingen 2006, S. 138, 174.

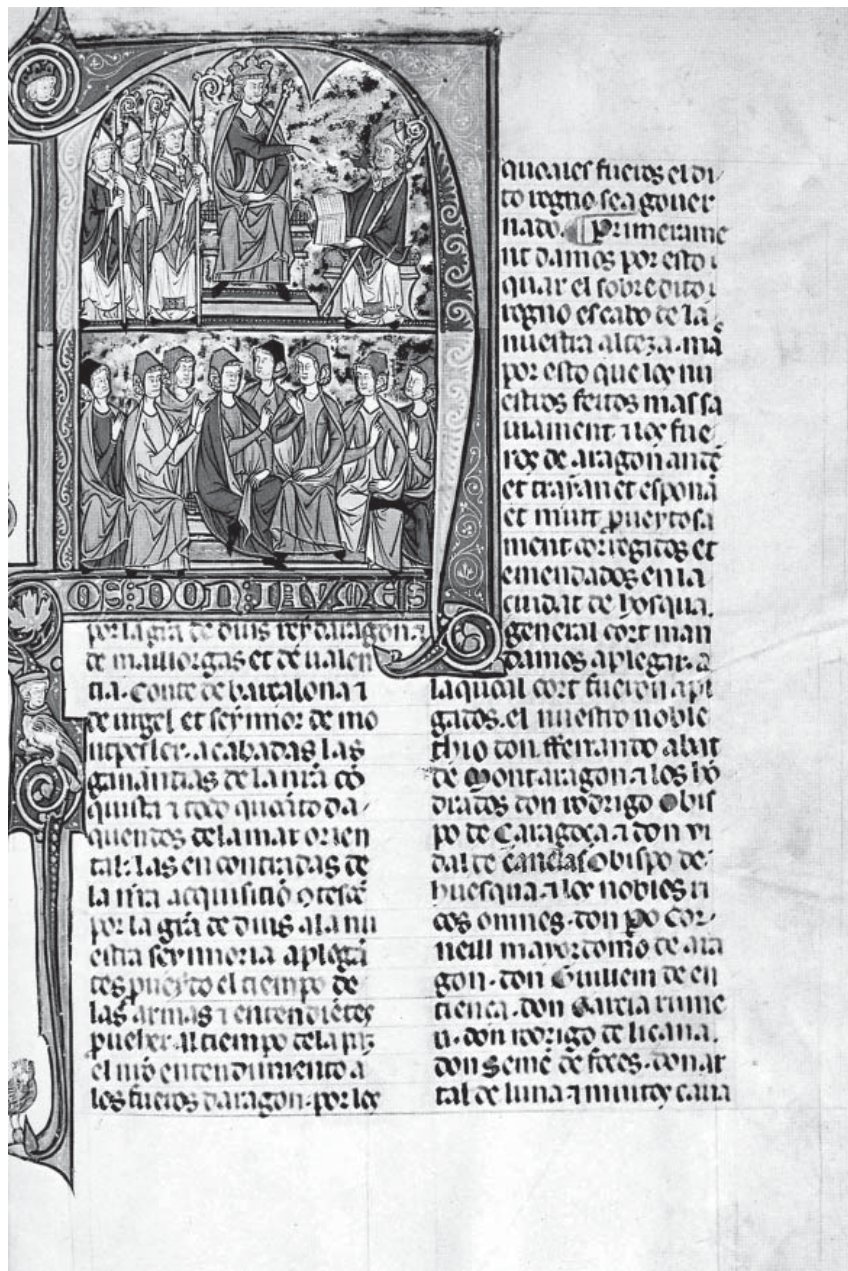


Abb. 3 Vidal Mayor: Prologinitial; Malibu, Paul Getty Collection, Ms. Ludwig XIV 4, fol. 1r.

Hauben. Der König thront also als Hauptfigur und Mittler zwischen Vertretern des geistlichen und weltlichen Standes. Ihm zu Füßen in einer unteren Bildzone sieht man das Volk; es sitzt als dicht gedrängte Menge auf dem Boden, die Köpfe hin- und herwendend. Als kompositionelle Anregung mag hier die Prachthandschrift der *Cantigas de Santa Maria* Alfons' X. (Escorial, Ms. J.B.2) gedient haben, die testamentarisch für den Vortrag an Marienfesten in der Kathedrale von Sevilla bestimmt worden war.²⁶ Unter deren überwiegend Musiker zeigenden Bildern

²⁶ SCARBOROUGH, Connie L.: *Women in Thirteenth-Century Spain as Portrayed in Alfonso X's Cantigas de Santa Maria*, New York 1993, S. 3, mit bibliographischen Angaben; zur Nutzung in Sevilla siehe BURNS 1990 (wie Anm. 1), S. 7, Abbildung dort Fig. 12-1.

sind auch solche, die den König als Autor und umgeben von seinem am Boden sitzenden Volk präsentieren. Während das Spruchband, das dort den Beginn des *Canticums* zitiert, als Hinweis auf den oralen Vortrag des dichtenden Königs verstanden werden kann, erscheint der König im *Libro de las Leyes* weniger als konkreter Autor denn als Rechtsgarant. Darauf weist das geschlossene Buch in seiner Linken. Der König umfasst das im Buch verkörperte Recht als Ganzes, durch seine Schwertgewalt garantiert er die Einhaltung der in ihm enthaltenen Gesetze. Seine Figur ist, ähnlich wie SCHMITT es für die Darstellung der „grande personage“ mit geschlossenem Buch im *Decretum* in Baltimore (Walters Art Gallery, W.133) herausarbeitet, durch seine Größe und frontale Stellung herausgehoben.²⁷ Begreift man die architektonischen Motive der Arkadenzwickel nicht nur als Zier, sondern zugleich als Bedeutungsträger, so wird hier zugleich das Königsreich als Haus abgebildet, regiert vom König als irdischem Vertreter Christi.

Der Vergleich mit dem Prologbild des *Vidal mayor* macht den besonderen Akzent des *Libro de las leyes* deutlich (Abb. 2):²⁸ Auch im *Vidal mayor* thront der König in einem in zwei Zonen geteilten Bildfeld oben in der Mitte unter einer dreigeteilten Arkade, links begleitet von Bischöfen. Anstelle des Schwertes hält er das Zepter als Herrschaftszeichen in der Linken. Der König wendet sich zu dem rechts sitzenden Bischof, wohl der Autor VIDAL DE CANELLAS, Bischof von Huesca (1236-52). Dieser präsentiert ihm den aufgeschlagenen Codex, auf den wiederum die rechte Hand des Königs weist. In der unteren Zone ist anstelle des Volkes im *Vidal Mayor* die disputierende Gemeinschaft des Adels auf einer Bank sitzend versammelt. Diese Adelsversammlung ist es, die in der *cortés* das Gesetzeswerk verabschiedet und sich ihm damit erst unterwirft. Die Szene enthält zwar Elemente einer Dedikationsszene, d.h. der Übergabe des Buches vom Autor an den Auftraggeber oder Empfänger. Doch hebt die Miniatur den Vorgang auf eine allgemeinere Ebene der Rechts und rückt das Buch selbst ins Zentrum, indem der König als oberster Rechtsherr auf dieses weist, das Gesetzbuch in Auftrag gibt oder sich darauf beruft. Die Stellung der Geistlichkeit im oberen Register zu seiten des Königs demonstriert visuell den Rückhalt, den der König in ihr findet, während der Adel im unteren Register eher als Rezipient erscheint. Die Pracht-

²⁷ SCHMITT, Jean-Claude: Le miroir du Canoniste: A propos d'un Manuscrit du Decret de Gratien de la Walters Art Gallery, in: Journal of the Walters Art Gallery 49/50 (1991/92), S. 67-81, hier: 71.

²⁸ Ähnlich wie im *Libro de las leyes* beginnt auch der Prolog des *Vidal mayor* mit einer Rechtfertigung der Gesetzgebung aus der Notwendigkeit, Krieg im Land durch Frieden zu ersetzen: [...] *proveydo el tiempo de las armas et entendientes proveher al tiempo de la paz*, ergänzt um die Begründung, dass die alten *fueros* in vielen Punkten, teils wegen großer Schäden für die *temporalia* wie wegen Gefahren für die Seelen, zugunsten der Gerechtigkeit gegenüber dem Übel korrigiert werden mussten: *Por aquestos fueros en muitas cosas, las quaoles cosas los antiguos fueros no sines grant daynno de las cosas temporales et periglo de las ánimas, non por celo de justicia mas por cubdiciosa malicia tormentaven*[...]; vgl. DESAMPARADOS 1997 (wie Anm. 4), S. 17.

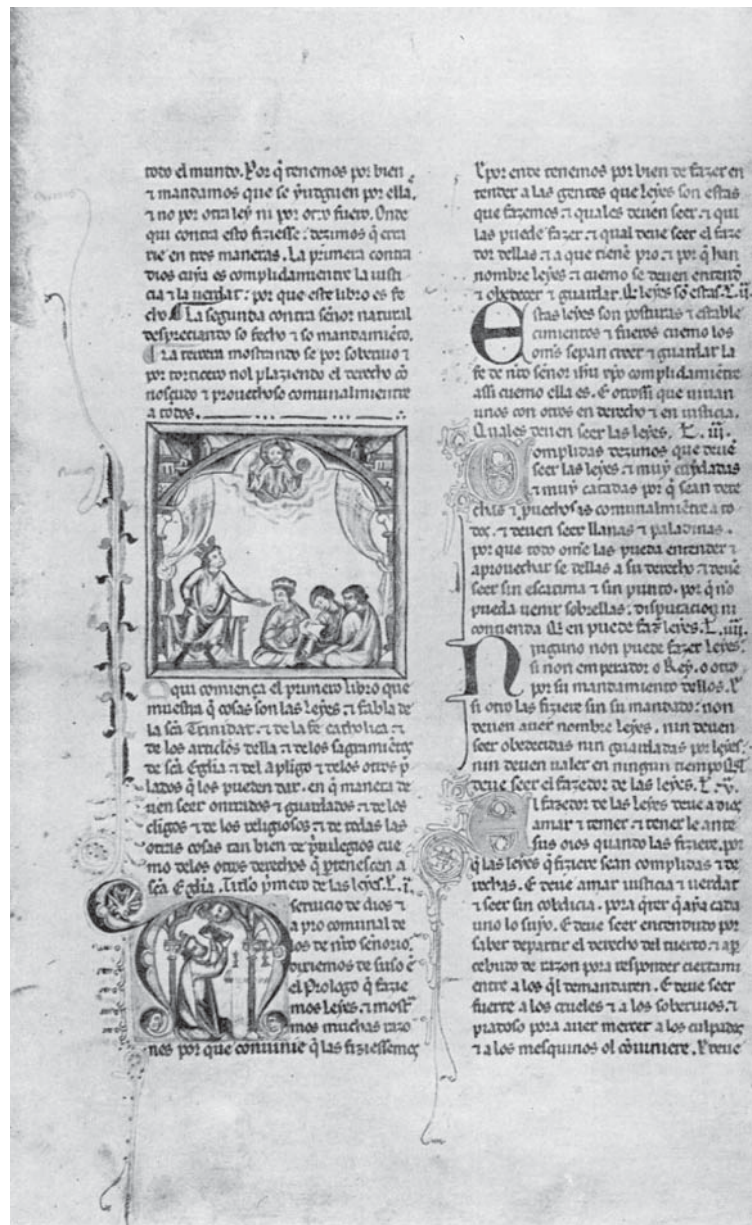


Abb. 4 Primera Partida: Textbeginn, Initial zum ersten Titulus *De las leyes*; London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 1v.

ausgabe des *Vidal mayor*, die von dem ab 1297 als Notar von Pamplona belegten Michael de lupi de Candiu geschrieben wurde, ist um 1300 und damit erst unter der Regierung der Enkels des Auftraggebers Jakob I., nämlich unter Jakob II. (1291-1327) entstanden. Zeigt der *Libro de las Leyes* den König als Rechtsherren und seine Schwertgewalt, so ist es hier das Buch selbst, das zur Rechtsnorm wird. Beide Darstellungen verzichten darauf, den im Prolog genannten Anlass für die Kodifikation, d.h. Streit und Rechtsunsicherheit im Land zu thematisieren; sie betonen stattdessen die herausgehobene und ordnende Gewalt des Herrschers, nicht aber dessen göttliche Legitimation.

Die göttliche Autorisierung des königlichen Gesetzgebers ist Thema der nachfolgenden **Eingangsminiatur** zur Gesetzessammlung, auf die eine kurze Inhalts-

angabe des Werks folgt: Dieses handelt von der heiligen Trinität und vom katholischen Glauben und seinen Artikeln, von den Sakramenten der heiligen Kirche, vom Apostolat und den Prelaten, die Sakramente spenden können, wie sie geehrt und bewahrt werden sollen, und von den Klerikern und den Religiösen und von allen anderen Dingen sowie den Privilegien und anderen Rechten der heiligen Kirche.²⁹ (Abb. 4) Die Miniatur zeigt unter einer dreiteiligen, durch einen Vorhang gezierten Arkade links den thronenden König mit Zepter in der Rechten. Er wendet sich nach rechts zu drei den vor ihm am Boden sitzenden Männern. Der erste ist durch sein Birett als Jurist bezeichnet, neben ihm ein junger Schreiber und ein weiterer älterer Mann. Der König spricht zu dem Juristen, doch sein Blick ist nach oben gerichtet. Dort erscheint – wie in einer Vision – in einem Wolkenband die Halbfigur Gottes als Weltenherrscher, in der Linken den Globus und die Rechte segnend erhoben. Damit wird anschaulich gemacht, dass der König seine Worte an Christus, dem himmlischen Weltenherrscher, ausrichtet. Dies und der Segen Christi autorisieren den König als weltlichen Vertreter Christi. Die Worte des Königs, die er an den Juristen richtet, der sie wiederum dem Schreiber diktiert, werden damit göttlich legitimiert. Und diese Legitimation des Rechts und der Sprechakt des Königs werden herausgehoben gegenüber der konkreten Rechtsformulierung des Juristen und der Niederschrift des Rechts. Damit wird die im Prolog genannte Autorschaft Alfons X. mit ins Bild gesetzt. Diktat und Aufschrift halten den Vorgang der Überführung einer oralen Tradition in die schriftliche Kodifizierung bewusst. Das Vorhangmotiv unterstreicht einerseits die herrscherliche Würde des Königs, es lässt sich jedoch im Zusammenhang der Gotteserscheinung im Wolkenkranz auch als Verweis auf den Charakter der Rechtskodifikation als geoffenbartes und göttlich autorisiertes Recht lesen.³⁰

Ein weit nach oben ausgreifender Fleuronéestab verbindet diese Miniatur mit dem nachfolgenden historisierten Initial zum **1. Titulus** *De las leyes*.³¹ Dieser legt dar, dass die Gesetzgebung als Dienst für Gott sowie für die Gemeinschaft erfolgt: *A servicio de Dios e y pro comonal [...] faziemos leyes*.³² Die Begründung dieser Gesetze soll die Bereitschaft der Menschen fördern, diese zu befolgen. Das vierte

²⁹ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 4: *Aquí cominça el primero libro que muestra qué cosas son las leyes e fabla de la Sancta Trinidat e de la fé cathólica e de los artículos della, e de los sacramientos de Santa Elesia, e del apostóligo e de los otros prelados que los pueden dar, en qué manera deuen seer onrrados e guardados, e de los clérigos e de los religiosos e de todas las otras cosas, tan bien priuilegios cuemo de los otros derechos que pertenescen a Santa Elesia.*

³⁰ Zu dieser doppelten Bedeutung des Vorhangmotivs siehe EBERLEIN, Johann Konrad: *Apparition regis – revelatio veritatis. Studien zur Darstellung des Vorhangs in der bildenden Kunst von der Spätantike bis zum Ende des Mittelalters*, Wiesbaden 1982.

³¹ Siehe zum hinweisenden Charakter der Bordüren und Fleuronéestäbe den Beitrag von SPITZER in diesem Band.

³² ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 5: [...] *e monstramos muchas razones por que conuinié que las tiziessemois. E por ende, tenemos por bien de fazer entender a las gentes [...].*

ley betont sodann die alleinige Gesetzgebungsvollmacht des Kaisers oder Königs bzw. der von ihm Beauftragten. Das fünfte verlangt, gemäß den mittelalterlichen Fürstenspiegeln, vom Gesetzgeber Gottesliebe und Gottesfurcht, Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe, Stärke gegenüber den Grausamen (*deue seer fuerte a los crueles*), Mitleid, um gnädig gegenüber den Beschuldigten zu sein. Das A-Initial zeigt im Binnenfeld den König unter einer Arkade nach rechts gewandt vor einem Altar knieend, auf dem Kreuz und Leuchter zu erkennen sind. Mit beiden Händen hebt er einen großen Codex empor, den Blick nach oben gerichtet, zum Antlitz Gottes, das aus einem Wolkensegment zu ihm niederschaut. Königs- und Gotteshaupt sind kompositionell eng aufeinander bezogen, das Buch, d.h. die vorliegende Gesetzessammlung, überbrückt die Kluft zwischen ihnen. Die Haltung und Position des König wird Darstellungen des Priesters beim Altardienst (*servicio de Dios*) angenähert, der Codex wird somit zur frommen Gabe des Königs, die er Gott am Altar darbringt. Zugleich aber lässt sich der Codex in dieser Komposition, ähnlich den Gesetzestafeln, die Mose von Gott empfängt, als Gottesgesetz verstehen.

Aus dem Umstand, dass die nächsten fünf Tituli nicht mit Miniaturen, sondern nur mit dekorativen Initialen versehen wurden, könnte man auf einen Programmwechsel in der Ausstattung schließen. Dann hätte ein erstes Konzept lediglich diese beiden Eingangsbilder vorgesehen, welche die Kodifizierung göttlich autorisieren und legitimieren, ähnlich wie in manchen Handschriften kanonischen Rechts im 13. Jahrhundert.³³

Das nächste Bild wird erst zum Beginn des **7. Titulus** (fol. 54r) über die Religiösen, die ihr Leben dem Dienst Gottes geweiht haben, eingefügt.³⁴ Hier wird dargestellt, wie ein links auf Stufen erhöht thronender Bischof vor ihm knieende Mönche segnet. Der Text beginnt mit dem Aufruf Christi zur Nachfolge und zum Verzicht auf familiäre Bindungen. Es folgen Bestimmungen zur Profess, Alters-grenzen, Ordenswechsel etc. Bildlich herausgehoben wird also nicht der Eintritt ins geistliche Leben durch die *commendatio*, wie dies in Handschriften des *Decretum Gratiani* als Illustration von Causa XX üblich ist, welche die Übergabe von Kindern durch ihre Eltern zur Erziehung an ein Kloster verhandelt.³⁵

³³ Als Beispiel sei eine Handschrift der *Dekretalen (liber sextus)* Gregors IX genannt (Frankfurt, Universitätsbibliothek, Hs. Barth 23). Sie zeigt als einzigen Bildschmuck auf fol. 7r eine Miniatur zum Textbeginn. Diese stellt unter einer Doppelarkade links den Papst dar; er präsentiert der vor ihm versammelten Geistlichkeit mit mahnend erhobener Rechter einen Codex – das hier nachfolgende zu lesende Werk. Hier wird die unmittelbare Autorschaft und unabgeleitete Autorität des Papstes betont. Zur Handschrift siehe POWITZ, Gerhardt; BUCK, Herbert: Die Handschriften des Bartholomaeusstifts und des Karmeliterklosters in Frankfurt am Main (Kataloge der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main 3.2), Frankfurt 1974, S.48-51. Zu den Prologbildern der *Dekretalen* Gregors IX. siehe WITTEKIND 2009 (wie Anm. 10).

³⁴ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 195.

³⁵ Vgl. MELNIKAS, Anthony: The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of the *Decretum Gratiani* (Studia Gratiani 16-18), Rom 1975, Bd. 2, zu *Causa XX* S. 631-654.

Stattdessen steht hier im Zentrum die Gemeinschaft der von Bischöfen geweihten Geistlichen. Betont wird durch die erhöhte, der Position des Königs im Prologbild (fol. 1r, Abb. 2) ähnliche Stellung der Bischöfe der geistliche Rangunterschied zwischen ihnen als Kirchenführern und den übrigen Klerikern und Mönchen, die nicht näher hinsichtlich ihrer verschiedenen Grade und Funktionen unterschieden werden.³⁶

Der kurze **8. Titulus** behandelt Gelübde und Versprechen, wobei, wie im ersten *ley* betont wird, diese aus freiem Willen und zu einem guten Zweck zu erfolgen haben und zu halten sind, um so mehr, wenn es Versprechen gegenüber Gott sind.³⁷ Die zugehörige Miniatur (fol. 60v) zeigt im oberen Bereich über einem Wolkenband Christus inmitten der Heiligen, zu denen sich unten knieend betende Menschen wenden, überwiegend Laien. Damit wird die durch den gemeinsamen Bezug auf Gott erreichte Einheit des Volkes demonstriert. Besonders hervorgehoben ist dadurch die eingangs angesprochene Gottesverpflichtung, während die im Text erfolgende Unterscheidung von lösbaren und unaufhebbaeren Gelübden keine Rolle spielt. Der umfangreiche **9. Titulus** ist der Exkommunikation (*descomulgación*) gewidmet.³⁸ Das erste *ley* führt in die Thematik anhand des Sündenfalls ein, denn die Vertreibung des Sünders Adam aus dem Paradies wird als Typus der Exkommunikation ausgelegt. Die Sakramente der Kirche, die auf Gottes Mitleid und Vergebungsbereitschaft beruhen, wirken als Medizin gegen die Sündenkrankheit (*enfermedad del pecado*) des Menschen. Die Exkommunikation wird als Mittel der Kirche gegen die Ungehorsamen erörtert, bevor im folgenden systematisch aufgeschlüsselt wird, in welchen Fällen der Bischof bzw. Priester diese Strafe verhängen kann. Die Miniatur (fol. 62v) stellt einen Bischof vor einem mit Kreuz und Leuchtern gezierten Altar dar, links hinter ihm stehen Diakone sowie weitere Kleriker und Laien. Dem Bischof nähert sich die kleine Figur eines Geistlichen mit gesenktem Haupt, der in der Rechten einen Korb (evt. als Zeichen seiner Einkünfte) hält und die Linke bittend hebt, vom Bischof aber abgewiesen wird.³⁹

³⁶ Kompositionell gut vergleichbar sind Illustrationen zu Gratians *Causa IX*, die den Fall eines exkommunizierten Erzbischofs und die von ihm weiterhin durchgeführten Ordinationen behandelt. Einzelne frühe Beispiele des 12. Jahrhunderts zeigen ihn bei der Weihe einiger vor ihm knieender Kleriker mit Segensgestus der erhobenen Rechten. Vgl. MELNIKAS 1975 (wie Anm. 35), Bd. 2, S. 325-352. Bischöfliche Segnungsszenen (*benedictiones*) finden sich bereits im Ragnaldus-Sakramentar (Autun, Bibliothèque Municipale, Ms. 19b, fol. 173v, Tours um 850); siehe HUBERT, Jean; PORCHER, Jean; VOLBACH, W. Fritz: Die Kunst der Karolinger von Karl dem Großen bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts (Universum der Kunst), München 1969, Abb. 119; weitere Darstellungen behandelt PALAZZO 1999 (wie Anm. 23), S. 183-252.

³⁷ ARIAS BONET, 1975 (wie Anm. 5), S. 215-228, hier *ley* 1, S. 215.

³⁸ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 226-269, hier *ley* 1, S. 226f.

³⁹ Gratian verhandelt die Exkommunikation in *Causa IX*, in der die Metropolitangewalt des Erzbischofs über seine Suffragane im Fall eines exkommunizierten Erzbischofs, der weiterhin das Recht der Ordination ausübt, diskutiert wird. Dem Fall entsprechend wird diese anfangs



Abb. 5 Primera Partida: 10. Titulus 1. *Ley De las eglesias cómo se deuen fazer*;
London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 75r.

Der Kirchengründung ist der **10. Titulus** gewidmet, in dem die dafür nötige Zustimmung des Ortsbischofs sowie Probleme der Neugründung oder Verlegung von Kirchen verhandelt werden, die nötige finanzielle Ausstattung, Weihebefugnisse etc. Die erste *ley* beginnt mit dem Hinweis auf Mose und die Errichtung des Bundeszeltes für die Bundeslade und dem Beispiel Salomons als Erbauer des Tempels. Es folgt die historische Aufzählung wichtiger alttestamentarischer Gebetsorte als Vorläufer der christlichen Kirchen, in denen das eucharistische Opfer und die Sakramentsspende vollzogen wird.⁴⁰ Die Miniatur (fol. 75r) aber zeigt weder die typologischen Vorbilder, noch die Kirche als Ort des Sakraments oder die Kirchweihe. (Abb. 5) Stattdessen sieht man links den König mit Gefolge, der rege beschäftigten Bauhandwerkern Anweisung gibt. Die Szene wird hinterfangen von zwei Arkaden, deren rechte von einem Stützwerk aufgefüllt wird. Der König tritt

durch eine Weihehandlung illustriert (Troyes, Bibliothèque Municipale, Ms. 103, fol. 113r), später durch die Gegenüberstellung der um ein Amt konkurrierende Kapläne bzw. Bischöfe (Rom, BAV, Ms. Vat. Lat. 1371, fol. 127v); vgl. MELNIKAS 1975 (wie Anm. 35), Bd. II, Pl. IV und fig. 28.

⁴⁰ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 270-286, hier ley 1, S. 270; es folgt die kirchenrechtliche Bestimmung, dass die Weihe durch einen Bischof zu erfolgen habe (ley 2) und das Verbot häuslicher Messfeiern (Ley 3).



Abb. 6 Primera Partida: 10. Titulus 21. *Ley Por qué ponen figura de cordero e sennal de cruz e letras que dizen paz sobre de las puertas de las iglesias;* London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 79r.

hier als Auftraggeber des Kirchenbaus und als höchster Repräsentant weltlicher Kirchenstifter auf, wogegen der Text in *ley 7* hinsichtlich der Frage, wer Kirchen errichten dürfe, nur erklärt, für Mann und Frau sei die Stiftung einer Kirche ein edle und vor Gott verdienstvolle Sache, jedoch sehr aufwendig wegen der zugehörigen Ausstattung mit Paramenten.⁴¹ Der Kirchenbau erscheint hier als charakteristisches Zeichen der Stiftung.⁴² Betont wird die praktische Bauausführung durch Arbeiter, anstatt den Stifter mit dem Kirchenmodell zu zeigen.⁴³ Unter allen

⁴¹ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 274.

⁴² Dafür finden sich bereits im 12. Jahrhundert Beispiele, so in der Heribertvita des Heribert-Schreins (Neu St. Heribert, Köln-Deutz, um 1160-1170; vgl. WITTEKIND, Susanne: in: Wallraf-Richartz-Jahrbuch 59 (1998), S. 7-28, hier: 17, Abb. 6), wogegen am Remaklusretabel (ehemals Stablo, um 1150) die Stiftung des Königs durch die Übergabe eines Zweiges an den Abtbischof Remaklus dargestellt und von der Bauausführung unter Aufsicht des Remaklus getrennt wird; zur Nachzeichnung des Remaklusretabels von 1666 im Staatsarchiv Lüttich siehe WITTEKIND, Susanne: Altar – Reliquiar – Retabel. Kunst und Liturgie bei Wibald von Stablo (Pictura et Poesis 17), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 289-295.

⁴³ Auch im *codex rico* der *cantigas de santa Maria* (Escorial, Ms. T.I.1) werden immer wieder sehr detaillierte Kirchenbauszenen integriert, so zu cantiga 42; zur Handschrift siehe KOSMER, Ellen; POWERS, James F.: Manuscript Illustrations: The Cantigas in Contemporary Art Context, in: BURNS 1990 (wie Anm. 1), S.46-58; KLEIN, Peter: Kunst und Feudalismus zur Zeit Alfons des Weisen von Kastilien und León (1252-1284). Die Illustration der Canti-

Tituli erhält nur dieser, der Kirchengründung gewidmete 10. Titulus eine weitere Miniatur. (Abb. 6) Sie steht (fol. 79r) vor *ley* 21, das begründet, warum bei der Weihe ein Kreuzzeichen, das Bild des Lammes und das Friedenszeichen über der Tür der Kirche anzubringen sei, dies wiederum mit Verweis auf Mose und Aaron in Ägypten (Ex 12,1-4).⁴⁴ In der Miniatur (fol. 79r) wird nicht das Anbringen des Kreuzzeichens selbst gezeigt, noch das alttestamentarische typologische Vorbild des Anbringens des Tau-Zeichens an die Häuser der Juden in Ägypten.⁴⁵ Stattdessen erscheint im Zentrum der Szene der König, der mit mahndend erhobener Linker zu den vor ihm knieenden Bischöfen spricht und auf das verschlossene Kirchenportal weist. Der König wird damit zum Sprachrohr des Gesetzestextes, der die symbolische Kennzeichnung des Kirchenportals vom Weihenden Bischof fordert. Er vertritt nicht nur das im Buch verzeichnete Recht, sondern ebenso die darin aufgenommene geistliche Begründung desselben, d.h. die allegorische Auslegung der Kirchweihe bezüglich der Kirche als Tempel des Leibes Christi, die auf Johannes' Rede vom Körper Christi als dem Tempel seines Leibes (Joh 2,21; vgl. 1 Kor 3, 16-19) begründet ist. Diese Bildwahl ist umso auffälliger, als in den Handschriften des *Decretum Gratiani* zum Abschnitt *De consecratione* die Darstellung der Altar- und Kirchweihe durch den Bischof fest etabliert ist. Gezeigt wird dort das Besprengen von Portal oder Altar mit dem Weihwasser oder aber die Segnung mit dem Kreuzeszeichen.⁴⁶

gas, in: CLAUSBERG Karl; KIMPEL, Dieter (Hg.): *Bauwerk und Bildwerk im Hochmittelalter*, Gießen 1981, S. 169-212.

⁴⁴ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 284f. Spanische Portale in der Nachfolge des Westportals der Kathedrale in Jaca (Ende 11. Jahrhundert) nehmen mit der Darstellung von Christusmonogrammen mit eingeschriebenem A und Ω über Löwen als *figura Christi* (wie die Inschrift in Jaca erläutert), evt. Bezug auf diese Kirchweihpraxis, so in San Martín in Uncastillo und der Puerta de las Platerías der Kathedrale von Santiago de Compostela; vgl. DURLIAT, Marcel: *La Sculpture romane de la route de Saint Jacques de Conques à Compostelle*, Mont-de-Marsan 1990, S. 243-248.

⁴⁵ Diese Szene ist seit Mitte des 12. Jahrhunderts als Typus der Kreuzigung, zunächst in der Kunst des Maaslands etabliert, vgl. das typologische Vortragekreuz (um 1160-70, KÖTZSCHE, Dietrich: *Vortragekreuz mit alttestamentlichen Szenen und Szenen der Kreuzlegende*, in: HAUSSEHERR, Reiner (Hg.): *AK Die Zeit der Staufer*, Stuttgart 1977, Bd. 1, Nr. 550, Bd. 2, Abb. 349). Diese alttestamentarischen Typen werden in den illuminierten Prachtausgaben der Bible moralisée aufgenommen, von denen das Toledaner Exemplar (Paris um 1230, Toledo, Schatz der Kathedrale) als Geschenk Ludwigs des Heiligen an König Alfons X. gelangte, der sie in seinem Testament 1282 aufführt; vgl. MOLEIRO, Manuel (Hg.): *Biblia de San Luis/ Bibel Ludwigs des Heiligen. Kommentarband zur Faksimileausgabe*, Graz 1995.

⁴⁶ Zur Kirchweihe vgl. PALAZZO 1999 (wie Anm. 23), S. 130f und 318f. zum Benedictionale-Pontifikale aus Winchester, E.10. Jahrhundert (Rouen Ms. 368, fol. 2v, Abb. 14), sowie S. 157 zum Pontifikale der 2.H.13. Jahrhundert in Rouen (Bibliothèque Municipale, Ms. 370 fol. 98v; Abb. 17), zur Etablierung und ‚emblematischen‘ Bedeutung von Kirchweihfestdarstellungen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ebd. S. 322-356. Eine Anfangsillustration des folgenden 11. Titulus, der über Friedhöfe handelt, fehlt.



Abb. 7 Primera Partida: 14. Titulus 1. *Ley De las cosas de la eglesias que no se deuen enagenar*; London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 86v.

Die nächste Illustration folgt unter Auslassung des kurzen 11. Titulus, der bestimmte Kirchenprivilegien regelt, erst auf fol. 80r zum **12. Titulus**, der von Klöstern, ihre Kirchen im Verhältnis zur Obergewalt des Bischofs, von Exemption, Gottesdienst und Seelsorgepflichten handelt.⁴⁷ Die einleitende Miniatur zeigt jedoch, ähnlich wie das Prologbild (Abb. 1,2), in der Mitte der symmetrischen Komposition den thronenden König unter einer Arkade, hinter ihm Laien. Durch halb verschlossene Portale treten von den Seiten Mönche heran, die Blicke auf den König gerichtet. Die überfangende Arkade fasst Laien und Geistliche mit dem König im Zentrum der christlichen Gemeinschaft zusammen. Die Binnenarchitektur trennt jedoch Mönche und Laien und macht so die klösterliche Klausur der Mönche als Sonderbereich deutlich. Der König tritt wiederum als Garant dieser kirchlichen Ordnung auf. Im **13. Titulus** werden Fragen des Begräbnisses (*sepultura*) erörtert.⁴⁸ Das einleitende *ley* warnt zunächst vor verschiedenen irri- gen Todes- und Auferstehungsvorstellungen, um diese dann zu berichtigen, indem das christliche Begräbnis an geweihtem Ort von den Kirchenvätern her begründet wird. Im folgenden wird das Begräbnis begrifflich differenziert in liturgisches Totenoffizium, Grablegung und Grabstätte, worauf vor simonistischem Verkauf von Begräbnissen gewarnt wird. Eingeleitet wird der Titulus (fol. 82v) mit einer

⁴⁷ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 291-296.

⁴⁸ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 297-311.



Abb. 8 Primera Partida: 15. Titulus 1. *Ley Del derecho del padronazgo*;
London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 89r.

liturgischen Grablegungsszene:⁴⁹ Rechts steht ein Kleriker mit Vortragekreuz, ein anderer besprengt ihm gegenüber das Grab mit Weihwasser, Weihrauch wird geschwenkt, im Zug der Geistlichen wird eine Kerze mitgeführt, der Bischof vollzieht den Segen. Die Szene wird von Arkaden überfangen und vor einem Kirchengebäude lokalisiert, aus dessen Portal die Kleriker auf den Friedhof herauszutreten scheinen.

Der folgende **14. Titulus** mahnt die Bürger zur Obacht, wenn Nachbarn etwas aus dem Gemeinbesitz oder gar aus dem Kirchenbesitz verkaufen, da dies nur unter besonderen Umständen erlaubt ist.⁵⁰ Erörtert werden die mit Stiftungen verbundenen Rechte der Kirchen, dies auch in Bezug auf etwaige bischöfliche Ansprüche. Die Miniatur (fol. 86v) stellt nicht den Verkauf von Gegenständen selbst dar oder dessen Bestrafung, sondern sie präsentiert den König als Bewahrer der kirchlichen Schätze, die in verschlossenen, beschlagenen Kisten links vor einem Kirchengebäude stehen. (Abb. 7) Der König weist auf diese Truhen, während er sich mit abwehrender Geste nach rechts zu Laien wendet, die offenbar Forderungen erheben. König und Bürger sind unter einer zinnenbekrönten Stadtarchitektur zusammenfasst. Ohne im Text erwähnt zu sein, tritt der König hier als

⁴⁹ KROOS, Renate: Grabbräuche – Grabbilder, in: SCHMID, Karl (Hg.): *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, München 1984, S. 285-353, hier zum Vortragekreuz S. 304, zum Besprengen des Toten bzw. des Sarkophags mit Weihwasser und Weihrauchschwenken S. 307ff.

⁵⁰ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 312-321.

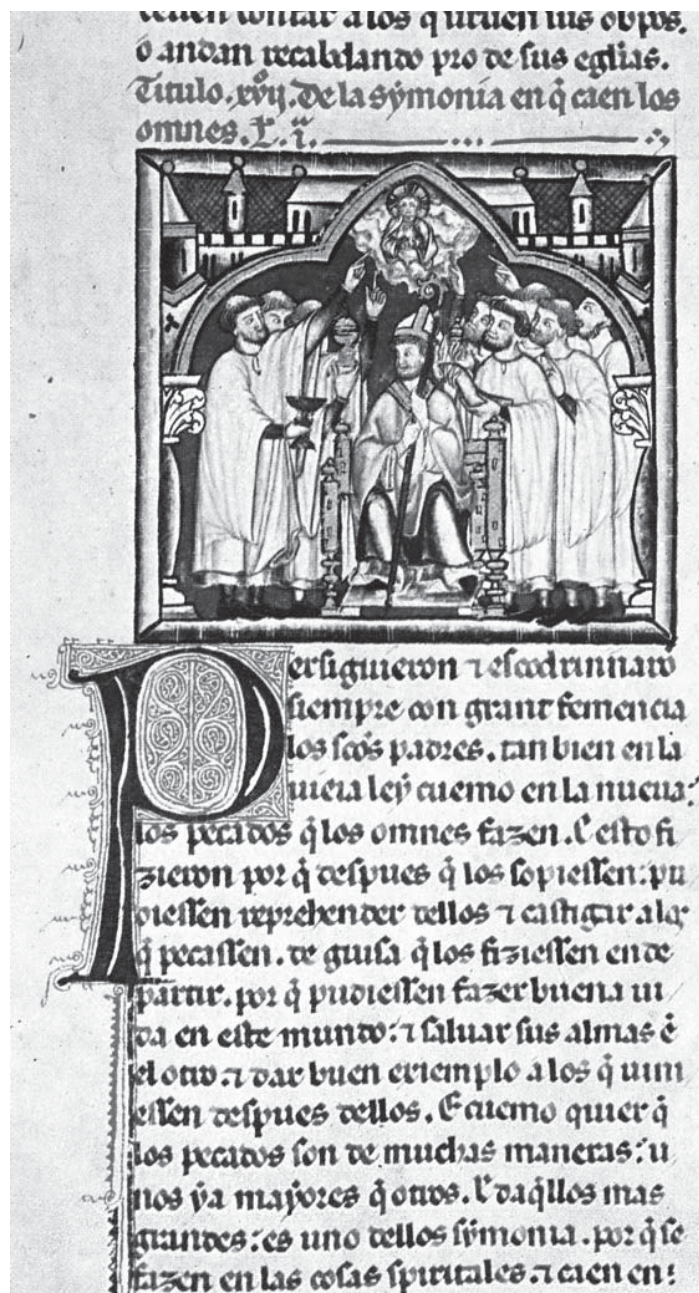


Abb. 9 Primera Partida: 17. Titulus 1. Ley De la symonia en que caen los omnes;
 London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 96v.

Garant kirchlicher Rechte ein. König und Kirche stehen hier für das allgemeine Wohl, das es durch das Recht zu bewahren gilt. Ähnliches gilt auch für die nächste Miniatur (fol. 89r), die den **15. Titulus** einleitet, der vom Patronatsrecht handelt.⁵¹ Erörtert wird hier das erbliche Recht der Eigenkirchenherren, Kleriker für eine Kirche bzw. Pfründe zu bestimmen, die jedoch der Billigung durch den Bischof unterliegt, dem aber nur in Ausnahmefällen selbst ein Besetzungsrecht zusteht. (Abb. 8) Im Bild agiert jedoch wiederum der König: Er thront in der Mitte, greift

⁵¹ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 322-334.

mit der Geste der Verfügungsgewalt das Handgelenk eines Mannes⁵² und wendet sich (für)sprechend drei Bischöfen zu. Der König agiert hier als Vertreter des adligen Patronatsrecht gegenüber dem Klerus. Das Thema des Laien-Kirchenpatronats behandelt GRATIAN in der 10. Causa, in der es um den Fall eines Kirchengründers geht, der die bischöfliche Gewalt über seine Kirche nicht anerkennt, und dem Bischof, der diese daraufhin gewaltsam durchsetzt. In frühen nordfranzösischen Handschriften des *Decretums* wird dieser Konflikt veranschaulicht durch die Positionierung des umstrittenen Kirchengebäudes zwischen Bischof und Laie, die einander disputierend gegenüberstehen.⁵³ Der Vergleich mit dem *Decretum Gratiani* macht deutlich, dass im *Libro de las Leyes* nicht der Konflikt sondern vielmehr seine Lösung und die Rechtswahrung durch den König als Gesetzgeber und Rechtsgaranten dargestellt wird. Dem Bild kommt damit weniger die Aufgabe zu, eine spezifische, auffällige Anfangsminiatur zum jeweiligen Titulus zu bieten, als vielmehr auf die zugrundeliegende Rechtsordnung aufmerksam zu machen.

Dieser königlichen Stellung entspricht in gewisserweise die bischöfliche in innerkirchlichen Angelegenheiten. So wird der von den Pfründen des Klerus handelnde **16. Titulus** auf fol. 92v durch eine Miniatur eingeleitet, die in der Mitte einer Dreier-Arkaden einen thronenden Bischof zeigt, der sich nach links zu einer Gruppe von Klerikern wendet. Rechts vor dem Altar mit Altarkreuz stehen verschiedene Gefäße, welche die Einnahmen der Kirche repräsentieren. Der Bischof wird hier, analog zum König in den vorangehenden Miniaturen, als Rechtsherr gezeigt, denn ihm obliegt die Vergabe der Pfründen.⁵⁴ Dieses Modell wird in der nächsten Miniatur (fol. 96v) aufgenommen, die dem **17. Titulus** zu Fragen der Simonie gewidmet ist. (Abb. 9) Im ersten *ley* wird Simonie als eine der schwersten Sünden gewertet, da sie geistliche Dinge (*cosas spirituales*) betreffe und Kleriker zu Fall bringe, deren Herzen von der Begierde besetzt sind und sie geistliche Dinge kaufen und verkaufen lässt.⁵⁵ Doch *spiritualia*, so der Autor, können nicht verkauft werden kann, da sie durch das Wirken des Heiligen Geistes geschehen. Diffizil ist die Verhandlung der bezahlten Vergabe geistlicher Ämter, die mit Weihen verbunden sind. Die Szene zeigt den Bischof hier mittig unter einer weitgespannten Arkade thronend. Er umfasst mit beiden Händen den Bischofsstab, dessen Krümme den Blick zu Christus lenkt, der über ihm segnend in einem Wolkenkranz erscheint. Seitlich stehen Kleriker in Alben mit kostbaren Gefäßen in

⁵² GARNIER, François: Le langage de l'image au moyen âge. Signification et Symbolique, Paris 1982, S. 202-205.

⁵³ Zur *Causa X* siehe MELNIKAS 1975 (wie Anm. 35), Bd. II, S. 353-382; als Beispiel siehe das *Decretum Gratiani* in Douai, Bibliothèque Municipale, Ms. 590, fol. 102r, hier: Pl.1. Spätere Bologneser Handschriften zeigen hingegen in zwei Phasen die Verhandlung der streitenden Parteien vor dem Richter sowie den Einzug des Bischofs in die zuvor umstrittene Kirche zu Pferd, so z.B. das *Decretum Gratiani* im Escorial, Ms. c.I.4, fol. 165r, ebd. fig. 23.

⁵⁴ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 335-348.

⁵⁵ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 349-367, hier: 349.

den Händen und weisen ebenfalls nach oben zu Christus. Im Bild dargestellt wird nicht die nachstehende Herleitung des Begriffs durch den Fall des Simon Magus oder, wie im *Decretum Gratiani* durch den Geldbeutel in der Hand eines Klerikers deutlich gemacht wird,⁵⁶ anhand konkreter Verfehlungen, sondern betont wird der positive Bezug der Geistlichen auf Christus bzw. Gott als Spender der *spiritualia*. Durch die Einfügung Christi im Wolkensegment wird diese Szene optisch parallel gesetzt mit der Miniatur zum ersten Titulus (Abb. 4), die die göttliche Legitimation des Königs als Gesetzgeber thematisierte. So verzahnen die Bilder über den Text hinweg durch gleichartige Motive verschiedene Tituli und Themen, regen zum Vergleich an und weisen auf die gleicherweise göttliche Begründung weltlicher und geistlicher Macht hin.

Die folgende Szene (fol. 101v) gehört zu den wenigen innerhalb der Miniaturen des *Libro de las Leyes*, die diese harmonische Darstellung der Rechtsordnung infragestellen. Bedingt ist dies durch den Gegenstand des **18. Titulus**, der die Sakrilegien behandelt. Diese werden als Verstöße gegen die Kirche definiert, die metaphorisch als Mutter unserer Körper und unserer Seele bezeichnet wird. Daher bedeutet Gewalt gegen die Kirche, ihren Besitz oder gegen Friedhöfe eine schwere Sünde bzw. Sakrileg, ebenso das rechtlose Vorgehen gegen Dinge, die zu Gott gehören oder heilig sind.⁵⁷ Abschließend werden Strafen für verschiedene Sakrilegien erörtert. Unter den erörterten Fällen wird in *ley 9* auch die Ermordung von Klerikern erwähnt. Dieser Fall wird in der Miniatur herausgestellt und die Schwere des Vergehens durch die Verortung des Priestermords bei der Messfeier vor dem Altar besonders deutlich gemacht. Die Wehrlosigkeit der Kleriker der Gewalt der mit Kettenhemd und Schild selbst geschützt und gut bewaffnet in die Kirche eindringenden Ritter kontrastierend gegenübergestellt.⁵⁸ Letzteren kommt in der einzigen Szene, in der sie auftreten, keine günstige Rolle zu.⁵⁹

Die folgenden Tituli behandeln verschiedene, von der Kirche beanspruchte Abgaben. Der **19. Titulus** erörtert knapp die Erstlingsgaben (*las primicias*), die seit Kain und Abel Gott dargebracht werden.⁶⁰ Dies geschieht mit Verweis auf die im alten Testament genannten Erstlings-Opfergaben (Ex 23,19), von denen

⁵⁶ In der Regel wird zur *Causa I*, wie im *Decretum Gratiani* der Getty Collection in Malibu (Ms. Ludwig XIV 2, fol. 63r, Nordfrankreich 1170-80; vgl. VON EUW 1985 (wie Anm. 4), S. 41-48, Abb. 3), gezeigt, wie ein Knabe gegen Bezahlung in ein Kloster aufgenommen wird. Allein die Handschrift Rom, BAV, Ms. Vat. lat. 2491, Paris um 1270, zeigt in einer vergleichbaren Komposition im Zentrum den thronenden Papst und ihm zu seiten den Klerus, teils mit Geldbörse oder Kelch in der Hand, außen die Laien. Der Papst ermahnt sie, und über ihren Köpfen schweben drohend Teufelchen; vgl. MELNIKAS 1975 (wie Anm. 35), Bd. 1, S. 107-136.

⁵⁷ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 368-378, hier: 368f.

⁵⁸ Die Analogie zum Martyrium Thomas Becket's vor dem Altar wird motivisch nicht weiter unterstützt.

⁵⁹ Vgl. dazu den historischen Hintergrund oben S. 137.

⁶⁰ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 379-382.



Abb. 10 Primera Partida: 21. Titulus 1. Ley De los diezmos que los cristanos deuen dar a Dios; London, British Library, Add. Ms. 20787, fol. 106v.

der kirchliche Anspruch auf die Erstlingsgaben abgeleitet wird. Die Miniatur (fol. 104v) zeigt entsprechend Laien, die Früchte des Feldes dem Priester vor den Altar darbringen. Die im **20. Titulus** behandelte Darbringung der Opfergaben (*offrendas*),⁶¹ ist ähnlich wie die vorangehende Szene gestaltet (fol. 105v). Von den drei Arten von Gaben, d.h. den einmalig Gott bzw. der Kirche zu erbringenden großen Gaben, denjenigen, die am Lebensende für das Anniversargedächtnis gegeben werden, und den täglichen Gaben an den Altar der Kirche bzw. für die Kleriker, ist letztere in der Miniatur dargestellt. Doch werden nun die drei Arkaden der Kirche genutzt, um die Gruppe der Frauen links von der mittleren der Männer zu trennen, deren erster demütig vor dem Priester kniet, der die Gabe am Altar annimmt. Betont wird somit die geforderte Ehrerbietung der Laien gegenüber der Geistlichkeit, die durch ihren Altardienst legitimiert ist.

⁶¹ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 383-386.

Der **21. Titulus** verhandelt ausführlich den Zehnt.⁶² Zur Begründung wird das alttestamentarische Vorbild Abrahams und Melchisedeks angeführt, die heilige Zehnzahl wird durch weitere Beispiele belegt, so durch die zehn Gebote, durch die Summe der fünf äußeren und fünf inneren Sinne usw. Auf fol. 106v dargestellt wird hier das Abliefern von Tieren, von Getreide und einem Bottich an einen Kleriker. Einen kirchlichen Streitfall um die Zehntabgaben eines die Diözese wechselnden Christen verhandelt auch GRATIAN in *Causa XIII*. Oftmals wird zur Illustration derselben die Übergabe einer Getreidegarbe und eines Lammes symbolisiert.⁶³ Diese Zeichen sind als Muster für landwirtschaftliche Erträge von Hirten und Bauern vorgeprägt in den Opfergaben Kains und Abels. Anstelle dieser etablierten Bildformulierung bietet die Szene im *Libro de las leyes* ein fast genrehaftes Motiv. (Abb. 10) Denn sie zeigt vorn links einen Schäfer beim Scheren eines Schafes, vor ihm die schon 'nackten' Tiere, einen Haufen Wolle und ein gewobenes Tuch. Veranschaulicht werden somit mehrere Schritte der Wollgewinnung und Wollverarbeitung. Ein weiterer Mann rechts trägt ein Kästchen, das wohl den Ertrag aus dem Verkauf der Wolle bezeichnet. Hier ist der bewusste Verzicht auf die Verwendung alter Bildformeln zugunsten origineller Neuschöpfungen erkennbar. Angespielt wird auf die Wollproduktion als bedeutende Sparte der kastilischen Wirtschaft dieser Zeit.⁶⁴

Der **22. Titulus** handelt von den Einkünften (*peguiar*) des Klerus. Die Darlegung beruft sich eingangs auf Augustin, der dem Klerus den persönlichen Besitz verboten habe, erörtert anschließend jedoch Formen des erlaubten Besitzes bis hin zu Fragen des Kleriker-Testaments und Nachlasses.⁶⁵ Die Miniatur (fol. 112v) zeigt neun stehende Kleriker, die miteinander reden und dabei mit den Händen hinabweisen auf Schafe (links) und beschlagene Kisten, die hier wohl wie in der Miniatur zum 14. Titulus den Kirchenschatz verbildlichen. Indem der Besitz nach Gattungen getrennt ist und nicht einzelnen Personen zugeordnet wird, wird das Prinzip gemeinschaftlichen Besitzes und damit die einleitende Forderung Augustins nach einem regulierten Kanonikerleben veranschaulicht und gerade nicht das nachher ausführlich erläuterte Verfahren geistlicher Besitzverfügung. Vergleichend herangezogen werden können hier Darstellungen zu GRATIAN'S *Causa XII*, in der ebenfalls die Weitergabe des persönlichen Besitzes von Geistlichen verhandelt wird. Doch während der *Libro de las Leyes* den gemeinsamen Besitz symbolisch verdeutlicht, ist hier stets der Einzelbesitz der Geistlichen das Bildthema. Die frühen Handschriften wie das *Decretum* in Florenz (Biblioteca Laurenziana, Ms. Plut. IV sin.1, fol. 133r) zeigen den Besitz der Kleriker

⁶² ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 387-408.

⁶³ Vgl. zur XIII. *Causa* MELNIKAS 1975 (wie Anm. 35), Bd. II, S. 433-462; eng verwandt ist die Darstellung im *Decretum Gratiani* in Cambrai (Bibliothèque Municipale, Ms. C.967, fol. 118v), ebd. fig. 15.

⁶⁴ Vgl. HERBERS 2006 (wie Anm. 1), S. 226f.

⁶⁵ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 409-414.

durch Säcke an, welche die Kleriker über der Schulter tragen, oder die, wie in einem *Decretum* in Paris (Bibliothèque National, Ms. lat. 3884, fol. 189r), ihren Besitz in einem Korb bzw. im Mantel halten.⁶⁶ Andere wie das *Decretum* aus Schäftlarn (München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 17161, um 1170)⁶⁷ oder die jüngeren Bologneser Handschriften thematisieren die Besitzweitergabe im Bild durch Darstellung des Rechtsakts des Testaments.

Der **23. Titulus** behandelt die *procuraciones*, d.h. die kirchliche Verpflichtung, Visitatoren, Bischöfe, Archidiakone, Erzpriester oder Papstboten zu verpflegen, also Kost und Logis zu geben bei einem Besuch des Klosters oder der Kirche, dies im Aufwand gestuft nach dem Rang des Besuchers.⁶⁸ Dargestellt wird dies (fol. 114r) durch eine reich gedeckte Tafel, an der zwei Kleriker mit einem Herren rechts im Gespräch sitzen, während ihnen ein Kleriker und drei Diener mit Schüsseln aufwarten und Geflügel herantragen – letzteres als Verweis auf die abzugebenden Tiere (*bestias*). Im letzten, dem **24. Titulus** wird die Beachtung der Feiertage im Jahr eingeschärft, an denen man Gott zeige, dass man diejenigen ehre, die ihm durch ihr Martyrium lieb sind und die für uns bitten. Drei Arten von Festen werden unterschieden, erstens diejenigen, die Gott und seinen Heiligen gelten, zweitens jene der Kaiser und Könige und ihrer Söhne, auch nach großen Schlachtensiegen, drittens kommunale; Vorrang haben unter ihnen erstere als spirituale Feste.⁶⁹ Dargestellt ist (fol. 117v) entsprechend eine feierliche, bischöfliche Messfeier im Beisein von Klerus und Laien in ihrem liturgischen Höhepunkt, d.h. im Moment der Vermischung und Wandlung der Gaben, denn der Bischof vollzieht gerade das Kreuzzeichen über dem Kelch. Ähnliche Darstellungen von Messfeiern sind sowohl aus Handschriften des *Decretum Gratiani* zum Abschnitt *De Consecratione* geläufig, als auch zum dritten Buch der *Dekretalen* Gregors IX. üblich.⁷⁰

⁶⁶ Vgl. zu Darstellungen der *Causa XII* MELNIKAS 1975 (wie Anm. 35), Bd. 2, S. 409-432, hier: fig.1 und Pl. II.

⁶⁷ Zur Schäftlarnner Handschrift siehe KLEMM, Elisabeth: Die romanischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek Teil 2. Die Bistümer Freising und Augsburg, verschiedene deutsche Provenienzen (Katalog der illuminierten Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek 3.2), Wiesbaden 1988, S. 99-101 (Nr. 34), sowie den Beitrag von Christine JAKOBI-MIRWALD in diesem Band. Als Beispiel für die Darstellung der Testamentsaufnahme im *Decretum Gratiani* siehe die in diesem Band von SPITZER behandelte Handschrift der Walters Art Gallery in Baltimore, W 135, fol. 163r.

⁶⁸ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 415-428, hier: 417.

⁶⁹ ARIAS BONET 1975 (wie Anm. 5), S. 429-435, hier: 429f.

⁷⁰ Zu den Illustrationen zu *De Consecratione* im *Decretum Gratiani* siehe MELNIKAS 1975 (wie Anm. 35), Bd. III, S. 1175-1202; siehe zum Vergleich die Handschrift Rom, BAV, Ms. Vat. Lat. 2491, fol. 568v, ebd. fig. 11, sowie diejenige im Vatikan, Archivo della Basilica S. Pietro, Ms. A. 25, fol. 300r, ebd. PL.III. Zur Illustration des 3. Buchs der *Dekretalen* siehe WITTEKIND 2009 (wie Anm. 10). Eine entsprechende Darstellung bietet auch der *Vidal mayor* (Malibu, Paul Getty Collection, Ms. Ludwig XIV 4, fol. 9r) zum Beginn des ersten

4. Schluss

Die Miniaturen der *Primera Partida* setzen gegenüber dem Text, der kirchenrechtliche Fragen behandelt, besondere Akzente. Sie betonen die königliche Autorschaft, die göttliche Autorisierung der königlichen Gesetzgebung und die königliche Zuständigkeit sogar für geistliche bzw. kirchenrechtliche Belange.⁷¹ Kompositionell wird die königliche und bischöfliche Leitungsstellung parallelisiert.⁷² Bildlich herausgearbeitet wird die zentrale Bedeutung des Königs für die harmonische Ordnung des Gemeinwesens, als Förderer und Wahrer kirchlicher Rechte und als Mahner gegenüber den Laien, den Besitz und die Rechte der Kirche nicht zu schmälern (Titulus 14), aber auch als Vertreter berechtigter adliger Forderungen gegenüber dem Klerus (Titulus 15). In der Regel geschieht dies durch die gemäß seiner Bedeutung vergrößerte Gestalt des Königs und seine besondere Stellung innerhalb der Komposition – im Zentrum, unter der Mittelarkade, als Mittler zwischen Gruppen oder als Bezugspunkt für die Vertreter des Volkes, wie aus den Redegesten und Blickrichtungen hervorgeht. Das in seinem Auftrag niedergeschriebene, im vorliegenden Codex aufgezeichnete Recht hält den König als befriedenden Lenker seines Volkes und Schutzherrn der Kirche bildlich gegenwärtig auch dort, wo er im betreffenden Textzusammenhang nicht erwähnt wird. Die Miniaturen thematisieren, anders als der Text, stets die durch das Gesetz eingeforderte und durch den Gesetzgeber als Ordnungshüter gewährte Ordnung anstelle von Konflikten und Fehlverhalten.⁷³ Die Miniaturen weisen auf eine genaue Kenntnis des folgenden Textes durch den Illuminator oder Konzeptor hin, denn sie greifen oft gerade nicht den Textbeginn, sondern spezifische später erörterte Inhalte auf. Von großer Bewusstheit und Eigenständigkeit zeugen auch die Bildformulierungen der Londoner Prachtausgabe der *Primera Partida*. Denn der ikonographische Vergleich mit Bildformulierungen inhaltlich entsprechender Themen im *Decretum Gratiani* oder in den *Dekretalen* Gregors IX. hat gezeigt, dass im *Libro de las Leyes* immer wieder bewusst auf die Verwendung aus diesem Zusammenhang geläufiger Bildformeln zugunsten origineller Neuschöpfungen verzichtet wird. Ebenso wird auch die biblische und typologische Herleitung vieler Bestimmungen zu Beginn der Tituli in den Miniaturen nicht aufgegriffen, obwohl sich hier geläufige Bildformeln einsetzen ließen. Dies spricht einerseits für den hohen künstlerischen Anspruch dieser Handschrift. Andererseits wird somit augenfällig gemacht, dass das königliche Gesetzeswerk Eigenständigkeit

Buchs über die Unverletzlichkeit der Kirche (*De sacrosanctis Ecclesiis*) – vgl. KAUFFMANN 1964 (wie Anm. 4), Tf. II.; VON EUW 1985 (Anm. 4), Abb. 20.

⁷¹ Vgl. die Miniaturen und Erläuterungen zum Prolog, Buchbeginn, Titulus 1, 10.1 und 10.21, 12 und 14.

⁷² Vgl. die Miniaturen zu Titulus 9 und 10.1, 14 und 16, zum Buchbeginn und Titulus 17, zu Titulus 1 und 24.

⁷³ Eine Ausnahme bildet die Miniatur zum 18. Titulus.

beansprucht. Die Gestaltung der Handschrift konkurriert in ihrer Ausstattung mit Prachthandschriften biblischer und kirchenrechtlicher Werke, weist aber jede Abhängigkeit – nicht nur in der visuellen Gestaltung – gezielt ab.⁷⁴ Und dennoch wird man in illuminierten *Decretum*- und *Dekretalen*-Handschriften einen Anstoß erkennen können für das Unternehmen, eine illuminierte Prachtausgabe des ersten, das Kirchenrecht betreffenden Buches der *Siete Partidas* zu schaffen, dessen Text die geistige Schulung an diesen modernen kirchenrechtlichen Werken in Begriffsdefinitionen und Argumentationsweise erkennen lässt. Hinzu kommt möglicherweise eine besondere spanische Tradition, denn seit dem frühen Mittelalter werden hier immer wieder Rechtshandschriften besonders reich illuminiert.⁷⁵ Unter den zahlreichen Rechtshandschriften des 13. Jahrhunderts dominieren jedoch die relativ schlichten Gebrauchshandschriften der *fueros*.⁷⁶ Von ihnen heben sich die um 1300, eventuell in Kenntnis und Konkurrenz zueinander entstandenen, retrospektiven Prachtausgaben der Rechtskodifizierungen Jakobs I. und Alfons X. deutlich ab. Dies geschieht auch mittels der Verwendung der Volkssprache, die im bewussten Gegensatz zu der kirchlichen Gesetzgebung in lateinischer Sprache steht. Beide Handschriften markieren mit dem Reichtum ihrer Ausstattung einen hohen, einen königlichen Anspruch. Doch sie dienten, wie das Fehlen von Benutzerspuren ebenso wie das Ausbleiben von Kopien oder Spuren in anderen illuminierten Handschriften zeigt, kaum der realen Benutzung am Hof, sondern vielmehr der Visualisierung und Symbolisierung der in ihnen festgehaltenen, idealen Rechtsordnung. Dies geschieht, wie eingangs dargelegt, in Kastilien in einer Zeit der Rechtsunsicherheit und der Krise königlicher Herrschaft unter Ferdinand IV. In der Betrachtung der Miniaturen des *Libro de las Leyes* kann sich der König der

⁷⁴ Vgl. die Szenen zum Patronatsrecht (Titulus 15) und zur Kirchgründung (Titulus 10).

⁷⁵ Dazu siehe den Beitrag von BÖSE in diesem Band. Als hochmittelalterliches Beispiel angeführt seien die Testamentos de los Reyes de León (Libro de las Estampas), Bd. 1 Faksimile, Bd. 2 La Decoración miniada en el Libro de las Estampas de la Catedral de León, hg. von GALVÁN FREILE, Fernando, León 1997.

⁷⁶ DE SILVA Y VERÁSTEGUI, Soledad: La Miniatura medieval en Navarra, Pamplona 1988, S. 141-150: mehrere nordspanische *Fuero*-Handschriften enthalten als einziges Bild eine Kreuzigungsszene, so das *Fuero de Terruel* aus dem 13. Jahrhundert sowie das *Fuero de Navarra* der Kathedrale von Pamplona des 14. Jahrhunderts, fol. 12 (Abb. 67-72). Vgl. zu solchen, zur Eidleistung verwendeten Kreuzigungsdarstellungen GUMMLICH-WAGNER, Johanna Christine: Bildproduktion und Kontemplation. Ein Überblick über die Kölner Buchmalerei in der Gotik unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzigungsdarstellung, Weimar 2003, S. 157, 162-182; VON EUW, Anton: Das Evangeliar von St. Maria Lyskirchen. Bestimmung und Gebrauch einer mittelalterlichen Handschrift, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 64 (1993), S. 15-36. HERBERS 2006 (wie Anm. 1), S. 235 bildet aus einer Handschrift des *Liber Iudicum* im Archivo Municipal in Murcia eine Federzeichnung zum ersten Titulus des 10. Buchs (*De las particiones et de las tierras artendadas*) ab, in der eine Verhandlung zwischen König und Bischöfen in einem Gebäude dargestellt ist. Die Illustration spanischer Rechtshandschriften des Hochmittelalters ist kunsthistorisch noch nicht zusammenhängend untersucht.

Legitimität und Notwendigkeit seiner zwischen den verschiedenen, geistlichen wie adligen Kräften ausgleichenden Gewalt visuell vergewissern. Er kann seine Herrschaftsauffassung unter Bezug auf den großen Gesetzgeber Alfons X., als dessen würdiger Nachfolger er sich durch diese Prachtabschrift erweist, anderen demonstrieren. So lässt sich die Londoner Abschrift der *primera partida* mit ihren Miniaturen als *ré-écriture*, als Adaption und Neudeutung des älteren Textes im neuen politischen Zeitkontext deuten.